

beachtet werden, *daß beide Elternteile gemeinsam bzw. die Person (Personen), der das Erziehungsrecht zuerkannt wurde*, ihre Vertretungsrechte bezüglich Minderjährigen (§§43, 45 FGB) auch im Strafverfahren geltend machen können, wenn diese als Zeugen gehört werden sollen. Erklären die Vertretungsbefugten, daß sie ihr Vertretungsrecht in bezug auf einen aussageverweigerungsberechtigten Minderjährigen wahrnehmen wollen, so müssen auch sie über das Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Falls sie dann entscheiden, der Minderjährige solle nicht aussagen, darf er nicht vernommen werden, auch dann nicht, wenn er aussagen wollte. Will dagegen der aussageverweigerungsberechtigte Minderjährige als Zeuge nicht aussagen, obwohl die Erziehungsberechtigten auf die Erklärung der Aussageverweigerung verzichtet haben, darf er nicht zur Aussage gedrängt werden. Eine trotzdem durchgeführte Vernehmung wäre gesetzwidrig. In beiden Fällen dürfte die Zeugenaussage als Beweismittel nicht verwertet werden.

*Grundsätzlich gilt, daß beide Elternteile gemeinsam das Erziehungsrecht ausüben.* Falls sie sich nicht darüber einigen können, ob sie für den Minderjährigen die Aussageverweigerung erklären, kann auch kein Staatsorgan den Meinungsstreit zugunsten eines Elternteils entscheiden. In diesen Fällen können die Eltern für den Minderjährigen das Aussageverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen.

Ist ein Minderjähriger ein wichtiger Tatzeuge, so läßt sich in der Regel seine (u.U. mögliche) Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht auf schieben. Hier liegen die Anwendungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 FGB vor, wonach im Verhinderungsfall eines Elternteils der andere berechtigt ist, das Erziehungsrecht allein wahrzunehmen.

*Steht einer der Erziehungsberechtigten im Verdacht, die Straftat, zu der das Kind oder der Jugendliche als Zeuge aussagen soll, entweder selbst begangen oder an ihr als Anstifter oder Mittäter oder Gehilfe (§ 22 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB) teilgenommen zu haben, so ist eine rechtliche Vertretung des minderjährigen Zeugen durch den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren ausgeschlossen.* Der betreffende Erziehungsberechtigte kann also für den minderjährigen Zeugen, bei dem die Voraussetzungen für eine Aussageverweigerung vorliegen, nicht die Aussageverweigerung erklären. *Damit entfällt auch für beide Elternteile das Recht auf rechtliche Vertretung*, weil wegen des Ausschlusses des einen Elternteils von der rechtlichen Vertretung ihre gesetzlich geforderte gemeinsame Ausübung unmöglich ist.

Das Vertretungsrecht der Erziehungsberechtigten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der minderjährige Zeuge durch eine Straftat von Familienangehörigen geschädigt oder gefährdet